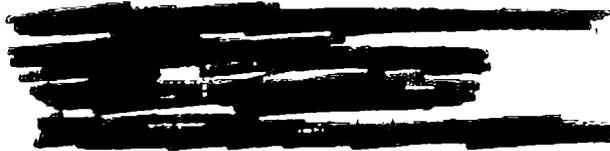


Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächter und Kollegen,
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landratsamt München,
Mariahilfplatz 17, 81541 München,

- Beklagter -

wegen

Ausweisung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Mauer,
den Richter am Verwaltungsgericht Kössing,
den Richter am Verwaltungsgericht Haider,
den ehrenamtlichen Richter Fitz,
die ehrenamtliche Richterin Holzleitner,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2006

am 19. Dezember 2006

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, die Löschung der Ausschreibung des Klägers in Schengener Informationssystem zu veranlassen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, ein ecuadorianischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen seine Ausweisung und Abschiebung sowie die daraufhin erfolgte Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem.

Am 12. Mai 2005 wurde der Kläger als Fahrer eines Sattelzuges mit spanischer Zulassung auf der BAB 8 einer polizeilichen Fahndungskontrolle unterzogen. Er zeigte einen gültigen ecuadorianischen Reisepass, einen ecuadorianischen Führerschein sowie die spanischen Fahrzeugpapiere vor. Einen gültigen Aufenthaltstitel sowie eine EU-Fahrerlizenz konnte er nicht vorlegen.

Dem Kläger wurde die vorläufige Festnahme erklärt.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung am 13. Mai 2005 gab der Kläger an, er sei im August 2002 nach Spanien eingereist, habe sich seitdem dort bis vor ca. einem Monat illegal aufgehalten und innerhalb Spaniens als Lkw-Fahrer gearbeitet. Vor kurzem habe er sich einer Initiative der spanischen Regierung angeschlossen, wonach bisher in Spanien lebende illegal aufhältige Ausländer ein Aufenthaltsrecht erhalten könnten, wenn sie einen Wohnsitz und einen Arbeitsvertrag vorweisen könnten. Das sei bei ihm der Fall. Sein Arbeitgeber habe einen entsprechenden Antrag für ihn gestellt. Er gehe davon aus, dass er die Aufenthalts- und Arbeits-erlaubnis innerhalb von ca. zwei Wochen erhalten werde.

Sein Arbeitgeber habe ihn beauftragt, einen Sattelzug von Österreich nach Spanien zu überführen. Am 10. Mai 2005 sei er als Begleiter in einem Lkw von Spanien aus über Deutschland nach Österreich mitgefahren. Mit dem dort übernommenen Sattelzug sei er am 12. Mai 2005 in das Bundesgebiet eingereist. Im Hinblick auf das anhängige Legalisierungsverfahren habe er sich keine Gedanken darüber gemacht, dass er für diesen Auftrag eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sowie Erlaubnisse für den Straßenverkehr benötigt hätte. Er habe sich sozusagen auf seinen Arbeitgeber verlassen.

Unter den beim Kläger aufgefundenen Unterlagen befand sich unter anderem eine Bestätigung der Administracion vom 14. April 2005, aus der sich ergibt, dass der Arbeitgeber des Klägers für diesen eine Aufenthaltserlaubnis in Spanien beantragt hat.

Auf Antrag des Beklagten ordnete das Amtsgericht München mit Beschluss vom 13. Mai 2005 gegenüber dem Kläger Haft zur Vorbereitung der Ausweisung zunächst für die Dauer von sechs Wochen an.

Die Überprüfung durch die Beklagte ergab, dass der Kläger bereits am 30. Januar 2003 als Fahrer eines Lastzuges auf der BAB 5 kontrolliert worden war und

seinerzeit gleichfalls die erforderliche Erlaubnisse nicht vorlegen konnte. Das Strafverfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt und die Sache gemäß § 43 OWiG zur Verfolgung in eigener Zuständigkeit an das Bundesamt für Güterverkehr abgegeben. Ob dieses die Sache weiter verfolgt hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2005 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie beabsichtige ihn auszuweisen und abzuschicken und gab ihm Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern.

Hierauf teilte der Kläger mit Schreiben vom 18. Mai 2005 mit, er wolle so schnell wie möglich nach Ecuador zurückkehren, da sich dort seine Familie befinde.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2005, den Klägerbevollmächtigten zugestellt am selben Tage, wies die Beklagte den Kläger mit unbefristeter Wirkung aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Ziffer 1), drohte die Abschiebung des Klägers aus der Haft heraus nach Ecuador an (Ziffer 2) und verfügte weiter die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheides (Ziffer 3).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, nach § 55 Abs. 1 AufenthG könne ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtige. Eine solche Beeinträchtigung liege insbesondere vor, wenn ein Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Verfügungen begangen habe (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Der Kläger sei entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ohne gültigen Aufenthaltstitel unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und habe sich entgegen § 4 Abs. 1 AufenthG ohne Aufenthaltstitel

bzw. Duldung im Bundesgebiet aufgehalten (Straftat gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Der Kläger habe vorsätzlich und schuldhaft gehandelt. Eine vorsätzlich begangene Tat sei grundsätzlich als ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen die Rechtsordnung zu werten.

Besonders negativ sei zu werten gewesen, dass der Kläger sich bereits am 30. Januar 2003 eines Vergehens der unerlaubten Einreise sowie des illegalen Aufenthaltes schuldig gemacht habe.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Klägers sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im Falle des Unterbleibens einer Ausweisungsverfügung mit erneuten Verstößen, insbesondere weiteren unerlaubten Einreisen in das Bundesgebiet, zu rechnen sei.

In Abwägung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des persönlichen Interesses des Klägers an einem zukünftigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sei es - im Rahmen des auszuübenden Ermessens - erforderlich gewesen, den Kläger aus dem Bundesgebiet auszuweisen. Ein milderes Mittel zur Verhinderung weiterer Aufenthalte sei nicht ersichtlich.

Besondere Umstände im Sinne des § 55 Abs. 3 AufenthG, die einer Ausweisung entgegenstehen könnten, seien nicht ersichtlich.

Die Ausweisung erfolge im Hinblick auf die vom Kläger begangenen Straftaten auch aus generalpräventiven Gründen.

Da sich der Kläger aufgrund richterlicher Anordnung in Haft befinde, bedürfe dessen Ausreise der Überwachung. Der Kläger sei deshalb ohne vorherige Freilassung aus der Haft nach Ecuador abzuschicken (§ 59 Abs. 1 und 2 AufenthG). Die Voraussetzungen für eine Abschiebung würden vorliegen, insbesondere sei die Ausreise-

pflicht des Klägers vollziehbar (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Der Setzung einer Ausreisefrist habe es nicht bedurft.

Die Abschiebung erfolge nach Ecuador, da der Kläger Staatsangehöriger dieses Landes und im Besitz eines gültigen ecuadorianischen Reisepasses sei. Weiter sei festzustellen, dass der Kläger gemäß Art. 23 Abs. 1 SDÜ grundsätzlich das Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten unverzüglich zu verlassen habe, da er die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsstaaten - hier: Deutschland - geltenden Voraussetzungen für einen kurzen Aufenthalt nicht erfülle.

Für eine Einreise von Ecuador nach Spanien sei es den spanischen Behörden möglich, dem Kläger einen nationalwirksamen Aufenthaltstitel gemäß Art. 5 Abs. 2 SDÜ zu erteilen.

Am 15. Juni 2005 wurde der Kläger nach Ecuador abgeschoben.

Die Beklagte veranlasste weiter die Ausschreibung des Klägers in INPOL und im Schengener Informationssystem (SIS).

Am 15. Juni 2005 erhoben die Bevollmächtigten des Klägers Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 6. Juni 2005.

In der mündlichen Verhandlung am 15. November 2005 verständigten sich die Parteien darauf, dass im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auch über die Befristung der Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung und die Notwendigkeit der Ausschreibung im Schengener Informationssystem entschieden werden solle. Der Beklagtenvertreter sagte zu, bis zum Jahresende 2005 eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Ausschreibung aufrechterhalten bleibe.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 teilte die Beklagte mit, dass gemäß Schreiben des Bundeskriminalamtes Wiesbaden (Sirene Deutschland) vom 12. Dezember 2005 dem Kläger mittlerweile ein spanischer Aufenthaltstitel ausgestellt worden sei (gültig vom 13.10.2005 bis zum 12.10.2006).

Die Beklagte veranlasste daraufhin die Löschung der Ausschreibung des Klägers im Schengener Informationssystem (Schreiben an das Landeskriminalamt Bayern vom 21.12.2005).

Mit Schreiben vom 15. September 2006 informierten die Klägerbevollmächtigten die Beklagte darüber, dass der Kläger nicht nach Spanien habe zurückkehren können. Obwohl ihm ein spanischer Aufenthaltstitel ausgestellt worden sei, habe man ihm die Ausstellung eines Visums, das scheinbar nach spanischem Recht trotzdem erforderlich sei, verweigert. Er habe nicht nach Spanien einreisen können und halte sich nach wie vor in Ecuador auf. Der Grund hierfür dürfte die zum Zeitpunkt der Visumsbeantragung noch bestehende, von der Beklagten veranlasste Ausschreibung im Schengener Informationssystem gewesen sein.

Die Beklagte veranlasste daraufhin erneut eine Ausschreibung des Klägers im Schengener Informationssystem (Schreiben an das Landeskriminalamt Bayern vom 18.09.2006).

Den Antrag auf nachträgliche Befristung der Wirkungen der Ausweisung und der Abschiebung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Oktober 2006 ab. Dieser Bescheid ist Gegenstand des Klageverfahrens M 21 K 06.4179.

Zur Begründung der Klage gegen den Ausweisungsbescheid vom 6. Juni 2005 trugen die Klägerbevollmächtigten mit Schriftsätzen vom 29. Juli 2005, 9. Januar und 20. Februar 2006 im Wesentlichen vor, die Rechtsverstöße, die dem Kläger

vorgeworfen würden, seien nicht so schwerwiegend, dass sie eine Ausweisung rechtfertigen könnten. Insbesondere sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

Es sei zum einen zu berücksichtigen, dass der Kläger nicht eigennützig gehandelt habe, sondern eher als Opfer seines Arbeitgebers erscheine. Der Kläger habe in seiner Beschuldigtenvernehmung glaubwürdig angegeben, dass er sich auf seinen Arbeitgeber verlassen habe. Das durfte er auch, da ihm dieser mit seinem Lkw erhebliche Vermögenswerte anvertraut hatte und sein Arbeitgeber geschäftserfahren und mit den komplizierten EU-Bestimmungen vertraut sein musste. Der aus der Dritten Welt stammende Kläger sei demgegenüber mit den europäischen Vorschriften nicht vertraut. Nachdem er erfahren hatte, dass er unter die Amnestie falle und ihm der Arbeitgeber die Fuhre anvertraute, bestand für ihn weder Anlass noch eine effektive Möglichkeit, dies zu kontrollieren. Ein solches Ansinnen würde darüber hinaus - abgesehen davon, dass dem Kläger gar kein Zweifel kam - der Realität der Arbeitswelt, insbesondere im Speditionsgewerbe, nicht gerecht, sondern wäre lebensfremd.

Bei der Abwägung der Schwere des Verstoßes und des Ausmaßes der Schuld sei auch zu bedenken, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht für erforderlich gehalten wurde, und zwar nicht nur dem Kläger gegenüber, sondern auch gegenüber dessen Arbeitgeber.

Der Kläger sei darüber hinaus mit einer immerhin 34-tägigen Abschiebungshaft „bestraft“ worden und nun auch noch mit der Ausweisung. Diese Folge sei unverhältnismäßig. Es widerspreche dem Rechtsempfinden und der Rechtsordnung, wenn der Kläger, der im vorliegenden Fall nichts anderes als das Werkzeug in den Händen seines Arbeitgebers war, schwerwiegende Sanktionen erfährt, während der Arbeitgeber, der als einziger Nutzen von der Fuhre des Klägers zog, ungeschoren davon komme.

Die Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung zeige sich auch daran, dass die Beklagte die Befristung von der vorherigen Zahlung der Abschiebungskosten in Höhe von 3.093,51 Euro abhängig mache. So viel Geld habe der Kläger nicht. Er könne es auch in absehbarer Zeit nicht erwirtschaften.

Mit Schriftsätzen vom 15. September, 11. Oktober und 18. Dezember 2006 ergänzten die Klägerbevollmächtigten ihren Vortrag insbesondere im Hinblick darauf, dass dem Kläger trotz Erteilung eines Aufenthaltstitels die Einreise nach Spanien verweigert worden sei, was zu einer faktischen Existenzvernichtung geführt habe.

Allein diese Folge mache das Übermaß der angefochtenen Verfügung deutlich. Eine in Unkenntnis der Rechtslage durch einen einfachen Menschen aus der Dritten Welt begangene, von seinem Arbeitgeber veranlasste, nicht schwerwiegende Übertretung formaler Vorschriften - denn um nichts anderes gehe es, nachdem der Aufenthalt des Klägers durch die spanischen Behörden legalisiert worden sei - habe die Existenz seiner ganzen Familie vernichtet.

Weiter sei festzustellen, dass der Kläger eine Bescheinigung über den Antrag auf Legalisierung seines Aufenthalts in Spanien vorgelegt und angegeben habe, dass dem Antrag bald stattgegeben werde. Diese Prognose habe sich als richtig erwiesen. Der Kläger habe einen spanischen Aufenthaltstitel erhalten.

Im Ausweisungsbescheid sei hierauf nicht eingegangen worden, was jedoch geboten gewesen wäre. Angesichts der aktenkundigen Tatsache, dass der Kläger seit Jahren in Spanien lebte und angesichts der bekannten wirtschaftlichen Notlage in Ecuador hätte sich die Überlegung aufdrängen müssen, ob nicht der bloße Ordnungsverstoß außer Betracht bleiben könne und mit einer Verwarnung ausreichend geahndet sei.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 6. Juni 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Löschung der Ausschreibung des Klägers im Schengener Informationssystem zu veranlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In ihrer Klageerwidern vom 30. August 2005 wies sie darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Klägers eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht gegeben sei. Die Klägerbevollmächtigten würden verkennen, dass es sich bei den vom Kläger begangenen Straftaten der unerlaubten Einreise und des illegalen Aufenthaltes um vorsätzliche Taten gehandelt habe, da er aufgrund der von ihm im Jahr 2003 begangenen gleichen Verstöße die Umstände gekannt habe, die für die Tatbegehung Voraussetzung seien. Der Kläger habe durch sein gezieltes Verhalten unter Beweis gestellt, dass er nicht bereit sei, sich an die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und somit an die im Bundesgebiet geltende Rechtsordnung zu halten.

Im Rahmen Ermessensabwägung seien die in § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Gesichtspunkte berücksichtigt worden. Der Kläger verfüge über keine schützenswerten Bindungen zum Bundesgebiet, insbesondere würden sich laut Aktenlage keine Familienangehörigen des Klägers im Bundesgebiet aufhalten. Die von den Klägerbevollmächtigten gemachten Ausführungen bezüglich der Herkunft des Klägers (einfacher Mann aus Südamerika) und bezüglich des fehlerhaften Verhaltens des spanischen Arbeitgebers mussten bei der Ermessensabwägung nicht berücksichtigt werden. Abgesehen davon würden diese Gesichtspunkte auch zu keinem anderen Ergebnis führen.

Mit Schriftsätzen vom 6. Februar und vom 5. April und 10. November 2006 ergänzte die Beklagte ihr Vorbringen.

Im Hinblick auf die Erstattung der Abschiebekosten und die Befristung der Ausweisung wurde vorgetragen, es entspreche gängiger Praxis als auch billigem Ermessen, die vollständige Begleichung der Abschiebungskosten sowie die Vorlage aller erforderlichen Befristungsunterlagen vor einer Befristungsentscheidung zu fordern. Es sei im Übrigen auch im Hinblick auf die zwischenzeitliche Erteilung eines spanischen Aufenthaltstitels für den Kläger keine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erkennbar, wenn seitens der Beklagten im Rahmen des Befristungsverfahrens - den Regelfall unterstellend - beabsichtigt sei, weder ein Befristungsdatum in unmittelbarer Zukunft auszusprechen noch die Ausweisungsverfügung aufzuheben.

Was die Ausweisung angehe, so sei für die Beklagte entgegen der Auffassung der Klägerbevollmächtigten zum Zeitpunkt der Entscheidung hierüber nicht vorhersehbar gewesen, dass dem Kläger ein spanischer Aufenthaltstitel erteilt werde, da der vorgelegten Bescheinigung der Ausländerbehörde Murcia nur habe entnommen werden können, dass der Arbeitgeber des Klägers für diesen einen Aufenthaltstitel in Spanien beantragt habe. Aus dieser Bescheinigung sei nicht ersichtlich gewesen, dass über diesen Antrag zum einen in absehbarer Zeit sowie zum anderen positiv entschieden werde.

Hinsichtlich des Vorbringens der Klägerbevollmächtigten bezüglich der Herkunft des Klägers aus einfachen Verhältnissen und dass dieser in Behördendingen unerfahren sei, sich vielmehr auf seinen Arbeitgeber verlassen habe, müsse dann wohl davon ausgegangen werden, dass in der Person des Klägers durch seine intellektuelle Ausprägung die Gefahr der Begehung künftiger Straftaten gegeben sei. Würde man den Ausführungen der Klägerbevollmächtigten folgen, habe sich der Kläger nicht an die Gesetze zu halten, da er ein einfacher Mann sei. Die Anforderungen an die

Rechtstreue würden jedoch nicht von der sozialen, intellektuellen oder wirtschaftlichen Fähigkeit eines Menschen abhängen, weshalb die Rechtsauffassung der Klägervertreter nicht nachvollzogen werden könne.

Die Streitsache wurde am 15. November 2005 und am 19. Dezember 2006 mündlich verhandelt.

In der Verhandlung am 15. November 2005 teilte der Beklagtenvertreter mit, das Strafverfahren gegen den Kläger sei gemäß §154 b Abs. 3 StPO eingestellt worden (Beschluss der Staatsanwaltschaft München I vom 13.06.2005). Die Klägerbevollmächtigte übergab ein Schreiben der Administracion General del Estado vom 5. Oktober 2005, aus dem sich ergebe, dass dem Kläger bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zumindest hätte erteilt werden können.

In der Verhandlung am 19. Dezember 2006 erklärte der Beklagtenvertreter im Hinblick auf die erneute Ausschreibung im Schengener Informationssystem - über die die Klagepartei seitens der Beklagten nicht informiert worden war -, dass nach den nach wie vor gültigen allgemeinen Anwendungshinweisen zum SDÜ die Beklagte verpflichtet sei, in jedem Falle eine Ausschreibung vorzunehmen, wenn ein Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben worden sei.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, bleibt jedoch erfolglos, soweit sie sich gegen die Ausweisung und Abschiebung des Klägers richtet. Der angefochtene Bescheid vom 6. Juni 2005 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Erfolg hat die Klage jedoch, ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Ausweisung und Abschiebung, soweit mit ihr die Löschung der Ausschreibung des Klägers im Schengener Informationssystem begehrt wird. Diese Maßnahme war schon deshalb rechtswidrig, da sie nur aufgrund einer Ermessensentscheidung der Beklagten hätte veranlasst werden dürfen. Die Beklagte hat eine solche Entscheidung bislang aber nicht getroffen, weil sie zu Unrecht davon ausgeht, sie sei aufgrund der Ausweisung und Abschiebung des Klägers zu einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem verpflichtet gewesen.

1) Nach § 55 Abs. 1 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Ein beachtlicher Ausweisungsgrund in diesem Sinne ist unter anderem dann gegeben, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Das war vorliegend der Fall. Der Kläger hätte für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet am 12. Mai 2005 eines Aufenthaltstitels bedurft (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels insbesondere nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) lag ersichtlich nicht vor. Die Einreise des Klägers in das Bundesgebiet und der Aufenthalt hier waren daher unerlaubt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Der Kläger hat damit auch die Straftatbestände des § 95 Abs. 1 Nr. 2 (unerlaubter Aufenthalt) und Nr. 3 AufenthG (unerlaubte Einreise) verwirklicht.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass der Kläger vorsätzlich gehandelt hat.

Er hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 13. Mai 2005 selbst vorgetragen, dass er nicht im Besitz einer spanischen Aufenthaltserlaubnis sei, sondern eine solche durch seinen Arbeitgeber für ihn erst beantragt worden sei. Weiter hat er nach eigenen Angaben offenbar schon länger als Berufskraftfahrer gearbeitet und schließlich wurde der Kläger auch bereits einmal im Jahr 2003 im Bundesgebiet als Fahrer eines Lastzuges festgestellt, woraufhin ihm die Weiterfahrt untersagt und er in Vorbeugungsgewahrsam zur Sicherung der Rückschiebung genommen wurde.

Vor diesem Hintergrund erscheint es schwerlich vorstellbar, dass der Kläger (unbeschadet seiner Herkunft und seines Bildungsstandes) nicht gewusst haben will, welche Erlaubnisse und Bescheinigungen er für eine Tätigkeit als Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Verkehr benötigt. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger durchaus bewusst war, dass er die erforderlichen Erlaubnisse nicht besaß und er schlicht gehofft hat, auf der Fahrt nicht kontrolliert zu werden.

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes der Strafvorschriften des § 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG ist es auch nicht erforderlich, dass der Täter die Erlaubnispflicht gekannt hat. Falls er sich über das Erfordernis eines Aufenthaltstitels geirrt haben sollte, läge ein vermeidbarer und daher gemäß § 17 Satz 2 StGB unbeachtlicher Verbotsirrtum vor.

Eine vorsätzlich begangene Straftat stellt grundsätzlich auch keinen geringfügigen Rechtsverstoß im Sinne des von der Beklagten herangezogenen Ausweisungsgrundes des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dar (vgl. BVerwG vom 24.09.1996 DVBl 1997, 189 und BayVGh vom 15.12.2003 BayVBl 2004, 403).

Dem Erlass der Ausweisungsverfügung steht weiter nicht entgegen, dass eine strafgerichtliche Verurteilung nicht erfolgt ist. Zu Recht ist die Beklagte davon ausgegangen, dass § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG eine solche nicht voraussetzt (vgl. BVerwG vom 17.06.1998 BVerwGE 107, 58). Es genügt vielmehr, dass der Rechtsverstoß, der zur Grundlage der Ausweisung gemacht wird, zweifelsfrei feststeht, was vorliegend wie ausgeführt der Fall ist.

Das Strafverfahren gegen den Kläger wurde im Übrigen auch nicht nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt, sondern nach § 154 b Abs. 3 StPO wegen der Ausweisung des Klägers und damit aus verfahrensökonomischen Gründen zur Entlastung der Strafrechtspflege. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Rechtsverstoß als *geringfügig im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG* darstellt, vorrangig auf ordnungsrechtliche Kriterien und nicht die strafrechtliche Würdigung des Verhaltens im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung abzustellen ist (vgl. dazu BayVGH vom 15.12.2003 a.a.O., wonach wohl nur bei einer Einstellung nach § 153 StPO von einem geringfügigen Verstoß im Sinne des § 46 Nr. 2 AuslG - jetzt § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG - ausgegangen werden könne).

Die Beklagte hat auch das ihr bei der Entscheidung über die Ausweisung zukommende Ermessen dem Zweck der Ermächtigung entsprechend fehlerfrei ausgeübt. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung ist dabei auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses abzustellen (BVerwG vom 24.09.1996 a.a.O.).

Bei der Ermessensentscheidung über eine Ausweisung sind die öffentlichen Interessen an der Ausreise und Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet mit den Interessen des Ausländers an einem weiteren Aufenthalt im bzw. an einer erneuten Einreise in das Bundesgebiet sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Die Ausweisung ist eine Maßnahme ordnungsrechtlicher Gefahrenabwehr, nicht

Instrument der Ahndung bestimmten menschlichen Verhaltens im Sinne einer zusätzlichen Bestrafung. Die Ausweisungstatbestände sind an den Gedanken der Spezialprävention und der Generalprävention orientiert, die Ziel und Maßstab bestimmen, an dem die Ausweisung als ordnungsrechtliche Maßnahme zu messen ist (vgl. BVerwG vom 11.06.1996 InfAuslR 1997, 8).

Die Beklagte hat die Ausweisung zulässigerweise sowohl auf spezial- als auch generalpräventive Erwägungen gestützt.

Angesichts des Umstandes, dass der Kläger als Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Verkehr tätig war und er nach den Feststellungen der Beklagten zumindest zwei Mal (in den Jahren 2003 und 2005) gegen die Vorschriften, die Einreise und Aufenthalt von Ausländern regeln, verstoßen und die Straftatbestände des § 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG (bzw. im Jahre 2003 des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 6 AuslG) verwirklicht hat, konnte eine beachtliche Wiederholungsgefahr angenommen werden und war die Ausweisung daher unter spezialpräventiven Gesichtspunkten grundsätzlich gerechtfertigt.

Auch die von der Beklagten angeführten generalpräventiven Erwägungen sind nicht zu beanstanden, da davon ausgegangen werden kann, dass ein konsequenter Gesetzesvollzug gerade auch im Hinblick auf die Gegebenheiten im Bereich des grenzüberschreitenden Güterverkehrs wirksam dazu beiträgt, Verstöße gegen die mit Blick auf das Fahrpersonal zu beachtenden ausländerrechtlichen Bestimmungen einzudämmen.

Da der Kläger zum wiederholten Male gegen die Bestimmungen, die Einreise und Aufenthalt von Ausländern regeln, verstoßen hat, war es auch sachgerecht, auf den Verstoß nicht mit einer bloßen Verwarnung zu reagieren. Eine solche wäre nach den Umständen des Falles kein hinreichend geeignetes Mittel gewesen, künftige Beeinträchtigungen auszuschließen oder doch weniger wahrscheinlich zu machen.

Die Beklagte hat auch die privaten Interessen des Klägers, die einer Ausweisung entgegengehalten werden könnten, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung gegebenen (und ihr bekannten) Verhältnisse sachgerecht gewürdigt.

Berücksichtigungsfähige Umstände im Sinne des § 55 Abs. 3 AufenthG (Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet, Folgen für Angehörige, die sich im Bundesgebiet aufhalten, Duldungsgründe) sind nicht ersichtlich. Die Bestimmung trifft allerdings keine abschließende Regelung über die im Rahmen der Ermessensausübung zu Gunsten des Ausländers zu berücksichtigenden privaten Belange. Auch sonstige Umstände können also je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles einer Ausweisung entgegengehalten werden und, so sie geeignet sind, das Ausweisungsinteresse zurückzudrängen, zu deren Unzulässigkeit führen.

Im hier zu entscheidenden Fall bedurfte es im Wesentlichen einer Prüfung der Frage, ob der Umstand, dass der Kläger in Spanien ein Verfahren auf Legalisierung seines Aufenthaltes betrieben hat, in dem aber noch keine Entscheidung ergangen war, einer Ausweisung entgegenstehen konnte.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Ausweisung als solche der Erteilung eines spanischen Aufenthaltstitels und einer Rückkehr des Klägers nach Spanien für den Fall, dass ihm ein Aufenthaltstitel erteilt würde, nicht entgegenstand.

Eine Ausweisung hat nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG zur Folge, dass der Ausländer nicht mehr in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf und ihm, solange die Wirkungen der Ausweisung nicht befristet wurden, auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Sie begründet aber keine entsprechenden Verbote bezüglich sonstiger Staaten.

Eine Ausweisung bzw. eine in ihrem Vollzug erfolgte Abschiebung bewirkt aber faktisch ein Einreiseverbot bezüglich der Schengen-Staaten, wenn der Ausländer,

was vorliegend der Fall ist, kein EU-Bürger ist (Drittausländer) und eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem gemäß Art. 96 Abs. 3 SDÜ erfolgt, da dann die Vertragsparteien (u.a. Spanien) dem Ausländer ein Visum für einen Kurzaufenthalt und einen Titel für einen längerfristigen Aufenthalt nur mehr aufgrund besonderer Umstände in Ausnahmefällen erteilen dürfen (für Kurzaufenthalte vgl. Art. 5 Abs. 1 d) und Art 13 Abs. 1 VO (EG) Nr. 562/2006 - Schengener Grenzkodex -; bis zum Inkrafttreten der Verordnung am 13.10.2006 ergab sich dies aus Art. 5 Abs. 1 d) und Abs. 2 Satz 1 SDÜ; zu Ausnahmen siehe Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 562/2006 bzw. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 SDÜ; zu längerfristigen Aufenthalten vgl. Art. 25 SDÜ, sog. Konsultationsverfahren).

Allerdings, und darauf kommt es hier entscheidend an, hat eine Ausweisung, wie nachfolgend unter 3. noch im Einzelnen auszuführen sein wird, nicht notwendig zur Folge, dass die Behörde dies zum Anlass für eine Ausschreibung auch im Schengener Informationssystem nehmen müsste. Vielmehr bedarf es dazu - entgegen der Auffassung der Beklagten - einer Ermessentscheidung durch die Behörde, die nach den Umständen des Einzelfalles auch dazu führen kann, dass eine Ausschreibung unterbleiben kann oder unterbleiben muss.

Daraus folgt, dass sich die Frage nach der Berücksichtigung der persönlichen Belange des Ausländers, soweit dieser einen Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat beabsichtigt, nicht schon bei der Entscheidung über die Ausweisung, sondern erst bei der Entscheidung über die Ausschreibung im Schengener Informationssystem stellt, denn erst diese Maßnahme, nicht schon die Ausweisung, führt dazu, dass dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht in anderen Schengen-Staaten nur mehr ausnahmsweise erteilt werden kann.

Hinsichtlich der Ermessensbetätigung (und der Bescheidsbegründung) ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die unzutreffende Auffassung der Beklagten, aufgrund der Ausweisung und Abschiebung müsse auch eine

Ausschreibung im Schengener Informationssystem erfolgen, nicht die Annahme rechtfertigt, die Beklagte habe das ihr zukommende Ausweisungsermessen fehlerhaft ausgeübt, da es sich insoweit nicht um tragende Ermessenserwägungen gehandelt hat, sondern eben nur um eine irrige Vorstellung über die vermeintlich obligatorischen Folgen einer Ausweisung, die die Ausweisungsentscheidung selbst nicht beeinflusst hat. Es kann offensichtlich nicht angenommen werden, die Beklagte hätte eine andere Entscheidung getroffen und von einer Ausweisung abgesehen, wenn sie erkannt hätte, dass eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem nicht notwendige Folge der Ausweisung und Abschiebung des Klägers war.

Auf der Grundlage des Sachverhaltes, wie er sich der Beklagten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausweisung dargestellt hat, bestand auch kein Anlass für eine Prüfung, ob mit Blick auf das anhängige Legalisierungsverfahren und angesichts der beruflichen Tätigkeit des Klägers als Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Verkehr ein Absehen von einer Ausweisung in Betracht gekommen wäre. Der Kläger war zum wiederholten Male unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist, und es war für die Beklagte auch nicht erkennbar, ob das in Spanien anhängige Verfahren auf Legalisierung des Aufenthaltes des Klägers dort Aussicht auf Erfolg hatte.

Was die Frage der Zulassung einer Tätigkeit des Klägers als Kraftfahrer auch im Bundesgebiet durch eine ggf. notwendige ausländerrechtliche Regelung angeht, so hätte hierüber eine Entscheidung erst getroffen werden können, nachdem dem Kläger ein spanischer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Da er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausweisung aber nicht im Besitz eines solchen Titels war und auch unklar war, ob er einen solchen erhalten würde, begegnete es keinen Bedenken, diesen Umstand unberücksichtigt zu lassen und den Kläger im Hinblick auf die Wirkungen der Ausweisung auf ein Befristungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu verweisen.

Das Vorbringen der Klägerbevollmächtigten zu der aus ihrer Sicht fehlerhaften Würdigung der Situation, in der sich der Kläger befunden habe, durch die Beklagte und der gravierenden Folgen, die die Ausweisung für den Kläger gehabt habe, führt gleichfalls zu keiner anderen Beurteilung.

Dass der Kläger möglicherweise mit einer Weigerung, die Fahrt im Mai 2005 durchzuführen, seinen Arbeitsplatz aufs Spiel gesetzt hätte, er sich also in einer gewissen Zwangslage befunden hat, mag zutreffen. Weiter steht außer Frage, dass es in derartigen Fällen auch geboten erscheint, den Veranlasser der Fahrt, den auftraggebenden Spediteur, gleichfalls zur Verantwortung zu ziehen, soweit straf- und gewerberechtliche Bestimmungen dazu eine Handhabe bieten. Diese Umstände können aber ersichtlich im Hinblick auf die ordnungsrechtliche Zweckbestimmung der Ausweisung die Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme gegenüber dem Kläger, über die die Beklagte allein zu entscheiden hatte, nicht in relevanter Weise in Frage stellen.

Was den auf der Grundlage der gesamten Umstände des Falles etwas lebensfremd erscheinenden Vortrag angeht, beim Kläger handele es sich um einen einfachen Mann aus Südamerika, der mit den hiesigen Verhältnissen nicht vertraut sei (immerhin hat sich der Kläger nach seinem Vorbringen seit 2002 in Spanien aufgehalten und war als Kraftfahrer auch im grenzüberschreitenden Verkehr tätig), so ist dieser für die Beurteilung der Frage, welche ausländerrechtlichen Sanktionen geboten waren, gleichfalls nicht von Bedeutung, und es kann daraus insbesondere nicht gefolgert werden, dass die Ausweisung nicht geeignet und erforderlich gewesen wäre, um künftige Rechtsverstöße durch den Kläger zu unterbinden oder weniger wahrscheinlich zu machen. Für abwegig hält es das Gericht aber auch, den Vortrag der Klägerbevollmächtigten zum Anlass zu Spekulationen über eine mangelnde Bereitschaft oder gar Fähigkeit des Klägers zu nehmen, Recht und Gesetz zu beachten und eine erhöhte Wiederholungsgefahr zu konstruieren.

Anzumerken ist, dass sich diese Feststellungen auf die zunehmend steigende Polemik in den schriftsätzlichen Stellungnahmen der Beteiligten im Klageverfahren beziehen, den für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheids maßgeblichen Bescheidsgründen insoweit aber keine fehlerhafte Würdigung der maßgeblichen Umstände durch die Beklagte entnommen werden kann.

Im Hinblick auf die mit dem Vollzug der Ausweisung nach dem Vorbringen der Klägerbevollmächtigten bewirkte Existenzvernichtung ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung als solche einer Rückkehr des Klägers nach Spanien für den Fall, dass ihm dort ein Aufenthaltstitel erteilt würde, nicht entgegenstand.

Was das Vorbringen angeht, der Kläger sei nicht in der Lage, die Kosten der Abschiebung zu erstatten und mithin eine Befristung der Ausweisungswirkungen zu erreichen, ist schließlich festzustellen, dass hierüber im Befristungsverfahren zu entscheiden ist und in diesem Verfahren dem Unvermögen eines ausgewiesenen Ausländers, die angefallenen Kosten sogleich und in voller Höhe zu erstatten, je nach den Umständen des Falles Rechnung getragen werden kann.

Die Ausweisung des Klägers erweist sich nach alledem als rechtmäßig.

2) Auch die in Ziffer 2 des Bescheids auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG verfügte Abschiebungsandrohung und Zielstaatsbestimmung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Diese Voraussetzungen lagen vor. Der Kläger war vollziehbar ausreisepflichtig, da er unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist und eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde (§ 58 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Zwar soll die Abschiebung grundsätzlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden (§ 59 Abs. 1 AufenthG). Eine Fristsetzung war hier aber entbehrlich, weil sich der Kläger in Haft befand, aus der Haft heraus abgeschoben werden sollte und in seinem Falle also eine freiwillige Ausreise zur Vermeidung einer Abschiebung nicht möglich war.

Auf die Frage, ob der Kläger statt nach Ecuador auch nach Spanien hätte abgeschoben werden können, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, da der Kläger selbst gegenüber der Beklagten erklärt hat, er wolle sobald als möglich nach Ecuador ausreisen. Für die Beklagte bestand daher bei der Entscheidung über den Vollzug der Ausweisung keine Veranlassung zu prüfen, ob im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles, insbesondere wegen des in Spanien anhängigen Verfahrens auf Legalisierung des Aufenthaltes des Klägers, auch eine Abschiebung nach dorthin in Betracht gekommen wäre (zur analogen Anwendung von Art. 23 Abs. 3 SDÜ mit Blick auf die Rückführung eines unerlaubt eingereisten Drittausländers in einen andern Schengen-Staat vgl. VG Frankfurt vom 09.04.2002 NVwZ 2002, Beilage Nr. I 9, 101).

3) Die Klage hat aber Erfolg, soweit sie sich gegen die Ausschreibung des Klägers im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung gemäß Art. 96 Abs. 3 SDÜ richtet.

Für die Zulässigkeit der Klage ist es insoweit unbeachtlich, dass die Beklagte hierüber keinen förmlichen Bescheid gegenüber dem Kläger erlassen hat. Die Speicherung im Schengener Informationssystem ist (wie auch die Speicherung im INPOL) kein Verwaltungsakt. Ein Löschungsanspruch ist daher im Wege der allgemeinen Leistungsklage zu verfolgen, deren Zulässigkeit die vorherige Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nicht voraussetzt.

Aber selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass auch in einem solchen Falle grundsätzlich vor Klageerhebung ein Verwaltungsverfahren durchzuführen wäre, so stünde die Zulässigkeit der Klage im Hinblick auf den dann entsprechend anwendbaren § 75 VwGO doch außer Frage. Die Klägerbevollmächtigten haben erstmals in der mündlichen Verhandlung am 15. November 2005 einen Löschantrag gestellt. Diesem ist die Beklagte zwar zunächst nachgekommen, nachdem sie darüber informiert worden war, dass dem Kläger in Spanien ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, hat dann aber erneut mit Schreiben vom 18. September 2006 an das Landeskriminalamt Bayern eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem veranlasst. Hierüber hat sie soweit ersichtlich die Klägerbevollmächtigten nicht informiert. Da die Beklagte des Weiteren der Auffassung ist, dass die Ausweisung zwingend eine Ausschreibung auch im Schengener Informationssystem nach sich zieht, wäre es ersichtlich nicht sachgerecht, den Kläger auf die Durchführung eines erkennbar aussichtslosen Verwaltungsverfahrens zu verweisen, wodurch eine verbindliche Klärung der Angelegenheit nur weiter hinausgezögert würde.

Gemäß Art. 110 SDÜ hat jeder im Schengener Informationssystem ausgeschriebene Drittausländer (Nicht-EU-Bürger) das Recht, auf seine Person bezogene unrichtige oder unrechtmäßig gespeicherte Daten löschen zu lassen. Dieser Anspruch kann gemäß Art. 111 Abs. 1 SDÜ auch durch Klage vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht verfolgt werden.

Anspruchsgegner ist die ausschreibende Stelle, da diese auch für die Löschung und Berichtigung von Daten zuständig ist.

Materielle Grundlage für die Speicherung von Daten im Schengener Informationssystem und damit für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenspeicherung ist Art. 96 SDÜ.

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden die Daten bezüglich Drittausländern, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, aufgrund einer nationalen Ausschreibung gespeichert, die auf Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind.

Die Ausschreibung im Schengener Informationssystem setzt also auch eine Befugnis zur Ausschreibung im nationalen Recht voraus. Als solche kommt hier § 50 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in Betracht, der bestimmt, dass ausgewiesene oder abgeschobene Ausländer unter anderem zum Zweck der Einreiseverweigerung zur Zurückschiebung ausgeschrieben werden können.

Welche Sachverhalte eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem rechtfertigen, ist in Art. 96 Abs. 2 und 3 SDÜ geregelt. Nach dem hier einschlägigen Abs. 3 der Bestimmung kann eine Ausschreibung erfolgen, wenn der Drittausländer ausgewiesen, zurückgewiesen oder abgeschoben worden ist, wobei die Maßnahme nicht aufgeschoben oder aufgehoben sein darf, ein Verbot der Einreise oder des Aufenthaltes enthalten oder davon begleitet sein muss und auf der Nichtbeachtung des nationalen Rechts über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern beruhen muss.

Auch diese Voraussetzungen sind hier ersichtlich erfüllt.

Art. 96 SDÜ zwingt die Schengen-Staaten jedoch nicht zur Ausschreibung, sondern stellt sie in deren Ermessen. Auch die hier einschlägige nationale Rechtsgrundlage des § 50 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sieht keine Pflicht zur Ausschreibung vor, sondern räumt der Behörde einen Ermessensspielraum ein.

Allerdings sehen die allgemeinen Anwendungshinweise zum Schengener Durchführungsübereinkommen vom 28. Januar 1998 (AAH-SDÜ), auf die sich die Beklagte

zur Stützung ihrer Rechtsauffassung beruft, im Falle der Ausweisung und Abschiebung eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem verpflichtend vor (Nrn. 2.2.1.1, 4.1.4.3 und 4.2.2 AAH-SDÜ).

Wollte man die Anwendungshinweise in dem Sinne interpretieren, dass sie ein Absehen von einer Ausschreibung ausnahmslos auch bei Vorliegen besonderer Umstände ausschließen, wären sie offenkundig rechtswidrig und unwirksam, weil sie die gesetzlichen Vorgaben des § 50 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die der Behörde ein Ermessen bei der Entscheidung über eine Ausschreibung einräumen, nicht beachten. Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass Ermessensrichtlinien, auch wenn sie strikt und vorbehaltlos formuliert sind, regelmäßig so anzuwenden sind, dass sie ein Abweichen von den dort getroffenen Vorgaben nicht ausschließen, wenn ein atypischer Fall vorliegt.

Nach Auffassung des Gerichts ist eine routinemäßige Ausschreibung im Schengener Informationssystem nach Ausweisung oder Abschiebung jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, ist vielmehr eine individuellen Entscheidung darüber geboten, ob und wenn ja, wie lange eine Ausschreibung erfolgen soll, wenn der Behörde bekannt ist, dass der Ausländer beabsichtigt, in einen anderen Schengen-Staat einzureisen und dort Aufenthalt zu nehmen (weitergehend Westphal, Die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem - Voraussetzungen, Wirkungen und Rechtsschutzmöglichkeiten, InfAuslR 1999, 361).

Es bedarf dann auf der Grundlage der Umstände des konkreten Falles einer Prüfung und Entscheidung darüber, ob insbesondere zur Vermeidung weiterer unerlaubter Einreisen in das Bundesgebiet eine Ausschreibung auch im Schengener Informationssystem unabdingbar ist oder ein Absehen hiervon unter Berücksichtigung der persönlichen Belange des Ausländers vertretbar erscheint.

Bei dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen längeren Aufenthalt durch einen anderen Schengen-Staat nur in eng begrenzten Ausnahmefällen bei Vorliegen gewichtiger Gründe zulässt, insbesondere wegen humanitärer Erwägungen oder infolge internationaler Verpflichtungen (Art. 25 Abs. 1 SDÜ, Entsprechendes gilt für die Einreise zu einem Kurzaufenthalt, vgl. Art. 5 Abs. 4 c) Verordnung (EG) Nr. 562/2006 bzw. früher Art. 5 Abs. 2 Satz 1 SDÜ). Gewichtige Gründe in diesem Sinne werden etwa angenommen werden können im Falle des Ehegatten- oder Kindernachzugs, nicht aber wenn der Ausländer wie im vorliegenden Fall einen längerfristigen Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit anstrebt (vgl. dazu auch Nr. 2.3.1.2 AAH-SDÜ).

Hinsichtlich des Vorbringens der Klagepartei ist in diesem Zusammenhang allerdings klarstellend darauf hinzuweisen, dass die Gründe, die die spanischen Behörden veranlasst haben, dem Kläger trotz der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Zuge des Legalisierungsverfahrens die Einreise zu verweigern, nicht eindeutig feststehen.

Das Gericht versteht das Vorbringen der Klägerbevollmächtigten in dem Sinne, dass diese lediglich vermuten, Ursache hierfür sei die erst im Dezember 2005 gelöschte Schengen-Ausschreibung gewesen ist. Möglich erscheint dies durchaus, zumal im Falle einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem die Schengen-Staaten nicht nur wie ausgeführt einen Aufenthaltstitel nur noch in Ausnahmefällen erteilen dürfen, sondern gemäß Art. 25 Abs. 2 SDÜ darüber hinaus auch verpflichtet sind zu prüfen, ob ein bereits erteilter Titel eingezogen werden kann.

Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Gründe die spanischen Behörden dazu veranlasst haben, dem Kläger die Wiedereinreise zu verweigern. Des Weiteren ist festzustellen, dass im Hinblick auf die angeblich bewirkte Existenzvernichtung der Vortrag der Klägerbevollmächtigten sich darauf beschränkt, dies zu behaupten, aber nicht substantiiert dargelegt und belegt wurde,

dass eine solche tatsächlich eingetreten ist und diese gerade durch die Ausschreibung und nicht möglicherweise (auch) durch sonstige Umstände, die im Verantwortungsbereich des Klägers liegen, verursacht wurde.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausschreibung kommt es aber ohnehin nicht darauf an, ob die Ausschreibung die von den Klägerbevollmächtigten behaupteten gravierenden Folgen gehabt hat.

Wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, hätte es im Falle des Klägers einer individuellen Entscheidung der Beklagten darüber bedurft, ob eine Schengen-Ausschreibung geboten war, da der Beklagten bekannt war, dass der Kläger in Spanien ein Verfahren auf Legalisierung seines Aufenthaltes betrieb und für sie auch erkennbar war, dass eine Ausschreibung zur Versagung eines Titels führen konnte. Hinsichtlich der aktuellen Ausschreibung geht das Gericht weiter davon aus, dass nicht feststeht, ob der Kläger nicht noch ein Verfahren auf erneute Einreise und Aufenthalt nach Spanien betreibt oder betreiben will (etwa für den Fall, dass er gegenüber den spanischen Behörden nachweisen kann, dass die Ausschreibung rechtswidrig war, sollte diese tatsächlich der Grund für die Einreiseverweigerung gewesen sein) und daher auch nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass nunmehr persönliche Belange des Klägers einer Ausschreibung nicht mehr entgegenstünden.

Eine solche Entscheidung hat die Beklagte aber nicht getroffen, da sie davon ausgeht, dass im Falle einer Ausweisung oder Abschiebung in jedem Falle eine Ausschreibung auch im Schengener Informationssystem zu erfolgen hat, wenn der Betroffene nicht über einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates verfügt. Beide Ausschreibungen, jene vom Juni 2005, deren Löschung im Dezember 2005 veranlasst wurde, als auch die erneute Ausschreibung im September 2006 waren

schon aus diesem Grunde rechtswidrig. Der Kläger kann daher die Löschung der fortbestehenden Ausschreibung im Schengener Informationssystem verlangen.

Nicht entscheidungserheblich ist, ob die Beklagte, wenn sie erkannt hätte, dass ihr vorliegend ein Ermessen eingeräumt war, aufgrund einer sachgerechten Ermessensbetätigung zu demselben Ergebnis hätte kommen können, da dies nichts daran ändert, dass die erfolgte Ausschreibung auf einer fehlerhaften Entscheidung beruht.

Eine Ausschreibung wäre also nur und erst dann zulässig, wenn die Beklagte die gebotene Entscheidung nachholen und diese zu dem Ergebnis führen würde, dass eine Ausschreibung gerechtfertigt ist, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die vorstehenden Hinweise zu einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Klägers durch die aktuelle Ausschreibung, vorbehaltlich einer weiteren Klärung des Sachverhalts, auch für diese Entscheidung entsprechend gelten würden.

Ergänzend sei im Hinblick auf die Erstausschreibung im Juni 2005 angemerkt, dass nach Auffassung des Gerichts damals allein ein Absehen von einer Ausschreibung nach Erlass der Ausweisungsverfügung und der Abschiebung des Klägers ermessensgerecht gewesen wäre, um dem Kläger nicht die Möglichkeit zu nehmen, das Legalisierungsverfahren in Spanien erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Es hätte sich insoweit insbesondere angeboten, dem Kläger aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen, dass er in Spanien tatsächlich einen Titel erhalten hat. Dass eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem seinerzeit zur Vermeidung erneuter unerlaubter Einreisen auch in Ansehung des laufenden Legalisierungsverfahrens geboten gewesen wäre, kann ersichtlich nicht angenommen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.